

Gebührensatzung

Gebührensatzung
für den Rettungsdienst
des Kreises Lippe

vom 27.09.2023

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) der §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Lippe in seiner Sitzung vom 25.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger des Rettungsdienstes

- 1) Der Kreis Lippe ist nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 Träger des Rettungsdienstes. Er unterhält zu diesem Zweck eine Feuerschutz- und Rettungsleitstelle in Lemgo, Rettungswachen in Bartrup, Augustdorf, Bad Meinberg, Bad Salzuflen, Blomberg, Dörentrup, Extertal, Elbrinxen, Kalletal, Lage, Lemgo, Leopoldshöhe, Lieme, Oerlinghausen und Schlangen sowie Standorte für Notarzteinsatzfahrzeuge in Detmold, Lemgo und Bad Salzuflen. Durch Bedarfsplanfortschreibung ist die Einrichtung weiterer Standorte möglich.
- 2) Die Stadt Detmold betreibt als große kreisangehörige Stadt eine Rettungswache in eigener Trägerschaft. Diese Leistungen werden nach eigener Gebührensatzung abgerechnet.
- 3) Personen, die im Kreis Lippe verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Rettungstransport- und Krankentransportfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Aufgaben des Rettungsdienstes

- 1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierbei gilt grundsätzlich das Recht auf freie Krankenhauswahl. Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

- 2) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung zu befördern.
- 3) Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 3 Gebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Kreises Lippe wird eine Gebühr zu Lasten des Gebührenschuldners differenziert nach Art und Umfang der Leistung erhoben:

1.1) Leitstellengebühr je alarmiertes Einsatzmittel XXX €	86,00 €
zuzüglich	
1.2) Notarzteinsatzfahrzeug „NEF“	
1.2.1) Grundgebühr	349,00 €
1.2.2) Gebühr für den Notarzt	446,00 €
1.2.3) Gebühr je Einsatzkilometer (ab dem 76. km)	2,50 €
1.3) Rettungstransportwagen mit Intensivausstattung „ITW“	
1.3.1) Grundgebühr	1.112,00 €
1.3.2) Gebühr für den Verlegearzt (je angefangene 1,5 Stunden)	446,00 €
1.3.3) Gebühr je Einsatzkilometer (ab dem 76. km)	2,50 €
1.4) Rettungstransportwagen „RTW“	
1.4.1) Grundgebühr	816,00 €
1.4.2) Gebühr je Einsatzkilometer (ab dem 76. km)	2,50 €
1.5) Krankentransportwagen „KTW“	
1.5.1) Grundgebühr	327,00 €
1.5.2) Gebühr je Einsatzkilometer (ab dem 76. km)	2,50 €

- 2) Die Gebühr jedes Rettungsmittels wird einzeln berechnet. Sie setzt sich aus der Leitstellengebühr, der Grundgebühr für das jeweilige Einsatzmittel sowie ggf. Notarzt- und weiterer Kilometergebühren zusammen.
- 3) Beim Transport mehrerer Personen mit einem Rettungsmittel wird die fällige Gebühr auf die Personen gleichmäßig aufgeteilt. Behandelt ein Notarzt mehrere Personen vor Ort, wird die Grundgebühr ebenfalls aufgeteilt, die Notarzkosten werden pro Patient in voller Höhe erhoben (pro Patient ein Einsatz). Bei

ambulanten Krankentransporten mit Wartezeiten bis 30 Minuten, bei denen das Fahrzeug vor Ort verbleibt, werden Hin- und Rückfahrt als ein zusammenhängender Einsatz abgerechnet. Bei allen anderen Krankentransporteinsätzen stellt die Rückfahrt einen eigenen abrechenbaren Einsatz dar.

- 3) Für die Disposition von Rettungsdiensteinsätzen der Stadt Detmold werden Leitstellengebühren nach oben genannten Sätzen erhoben. Die Gebühren werden nur erhoben, wenn die Einsätze durch die Stadt Detmold abrechnungsfähig sind. Die Stadt Detmold macht diese Gebühren über ihre Gebührensatzung geltend und leitet die Gelder an den Kreis Lippe weiter (durchlaufende Gelder bei der Stadt Detmold).
- 4) Die gefahrenen Kilometer werden für die gesamte Fahrstrecke (Anfahrt, Transportfahrt und Rückfahrt) berechnet (Einsatzkilometer) wobei jeweils 75 km in der Grundgebühr inbegriffen sind. Erst ab dem 76. km wird eine zusätzliche Kilometergebühr berechnet.
- 5) Die Mitnahme einer Begleitperson ist gestattet. Die Entscheidung darüber obliegt dem Rettungsdienstpersonal. Die Mitnahme erfolgt unentgeltlich, ein Anspruch auf Rückbeförderung besteht nicht.
- 6) Nachgewiesene Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind und im Zusammenhang mit der Durchführung eines Einsatzes stehen (z.B. Übernachtungskosten bei KTW-Fernfahrten), hat der Gebührenschuldner zu ersetzen.
- 7) Für Krankentransporte mit einer einfachen Wegstrecke von mehr als 500 km können Sondertarife vereinbart werden. Die Sondertarife müssen die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten decken.
- 8) Die Erstattung der Kosten eines Rettungshubschraubers wird von dieser Satzung nicht berührt.
- 9) Sanitätsdienste und andere Hilfeleistungen werden nach Aufwand berechnet und sind im Vorfeld mit dem Kreis Lippe auszuhandeln.

§ 4

Gebührengläubiger und -schuldner

- 1) Gebührengläubiger ist der Kreis Lippe
- 2) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
 - 2.1) die Personen, die Leistungen oder Einrichtungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen haben (Patienten/Patientinnen) oder

- 2.2) die Personen, die durch ihr Verhalten oder ihren körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst haben (hilflose Personen) oder
 - 2.3) die Personen, die aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen für die unter 2.1 bis 2.2 fallenden Personen zu haften bzw. aufzukommen hat.
- 3) Die Gebühren werden durch den Kreis Lippe geltend gemacht.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit

- 1) Die Gebühr entsteht,
 - 1.1) bei Einsätzen mit dem Notarzteinsatzfahrzeug, sobald der Notarzt am Einsatzort eintrifft und mit der Diagnose/Behandlung beginnt. Rechtsgrundlage ist die angeforderte Leistung, nicht deren Erfolg.
 - 1.2) bei Einsätzen mit dem Rettungs- bzw. Krankentransportwagen, sobald mit dem Transport des Patienten begonnen wird. Ambulante Einsätze (Einsätze ohne Transport) werden als Fehlfahrt gewertet.
- 2) Von der Gebührenerhebung kann in Härtefällen nach sachgerechtem Ermessen aus Billigkeitsgründen abgesehen werden.
- 3) Die Gebühr wird mit der Zustellung der Gebührenrechnung fällig. Sie ist spätestens 3 Wochen nach Zustellung zu zahlen.
- 4) Bei gesetzlich Versicherten kann die Abrechnung mit der Krankenkasse unmittelbar erfolgen. Hierzu ist die Notwendigkeit eines Rettungsdiensteinsatzes durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (Verordnung einer Krankenförderung) nachzuweisen. Der Gebührenschuldner bleibt solange verpflichtet, bis die Gebühr entrichtet wurde.

§ 6

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- 1) Das Einlegen von Rechtsmitteln gegen einen Gebührenbescheid entfaltet nach Maßgabe des § 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet somit nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.
- 2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigegeben werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Kreis Lippe vom 26.06.2019 tritt mit Ablauf des 30.09.2023 außer Kraft.